

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre Nr. 76**  
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1350**  
**- Bartweg -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1959), und §§ 6 Abs. 1 und 66 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover am ..... folgende Satzung im Wege einer Eilentscheidung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1350:

Davenstedter Straße, Bauweg, Badenstedter Straße, Westgenze Güterumgehungsbahn,  
Ostgenze Güterumgehungsbahn, Schörlingstraße

wird eine Veränderungssperre beschlossen

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1350 bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover,

(Schmalstieg)  
Oberbürgermeister

(Siegel)